

Az.: 3 A 829/16
6 K 2441/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 32C
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Sicherstellung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 24. März 2017

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Oktober 2016 - 6 K 2441/14 - zuzulassen, soweit mit ihm die Klage abgewiesen wurde, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 900,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 (3.) vorliegen.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 2. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2014, mit dem sein Motorrad der Marke Typ, die dazu gehörigen Fahrzeugpapiere und Schlüssel sowie verschiedene Kleidungsstücke nebst Badetuch und einem Gruppenfoto mit Bezug zum MC Gremium sichergestellt wurden.
- 3 Der Kläger ist Eigentümer des vorbezeichneten Motorrads und war im Rang eines „Member“ Mitglied der Teilorganisation „Gremium MC Dresden“, die mit bestandskräftiger Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 28. Mai 2013 verboten und aufgelöst worden ist. In dieser Verbotsverfügung war auch die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie von Sachen Dritter unter bestimmten Umständen angeordnet worden. Anlässlich der in Vollzug des Verbots vorgenommenen Durchsuchung der Wohnräume des Klägers wurden das

vorbezeichnete Motorrad sowie die vorgenannten Bekleidungsgegenstände nebst Badetuch und Gruppenfoto sichergestellt.

- 4 Das Verwaltungsgericht Dresden hat das Verfahren eingestellt, soweit es hinsichtlich eines zurückgegebenen T-Shirts von den Beteiligten für erledigt erklärt wurde. Den Sicherstellungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids hat es hinsichtlich des Badetuchs und Gruppenfotos aufgehoben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Sicherstellung des Motorrads lägen vor. Rechtsgrundlage sei § 10 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2 VereinsG. Hiernach könnten Sachen Dritter sichergestellt und eingezogen werden, wenn der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrigen Bestrebungen vorsätzlich gefördert habe oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt seien. Das Motorrad habe im Eigentum des Klägers gestanden und sei zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins bestimmt gewesen. Als Mitglied des Vereins sei der Kläger nach der Satzung verpflichtet gewesen, ein Motorrad mit mindestens ... ccm zu besitzen und zu dessen Führen berechtigt zu sein. Zudem müsse es i. d. R. eine schwarze Lackierung aufweisen. Beide Voraussetzungen erfülle das sichergestellte Motorrad. Den Motorrädern der Vereinsmitglieder sei bei Vereinsaktivitäten eine besondere Bedeutung zugekommen. Mit dem einzelnen oder gemeinschaftlichen Auftreten mit den Motorrädern habe bewusst und dem strafrechtswidrigen Hauptzweck entsprechend eine Drohkulisse aufgebaut werden sollen, die der Begehung von Straftaten gedient habe und für Rocker kriminalitätstypisch gewesen sei. Ob der Kläger an einzelnen strafbaren Handlungen beteiligt gewesen sei, sei nicht entscheidend. Dass der Kläger an derartigen Aktivitäten - wie z. B. gemeinsame Vereinsausfahrten - nicht teilgenommen habe, sei von ihm selbst nicht behauptet worden. Vielmehr finde sich im Verwaltungsvorgang der Vermerk, dass er an der Jahresabschlussfeier des GMC vom 6. Oktober 2012 in Dresden teilgenommen habe. Er habe mit seiner Teilnahme an Vereinsaktivitäten mit dem Motorrad, welches äußerlich den Satzungsvorgaben entsprochen und damit ein einheitliches Erscheinungsbild gesichert und als Einschüchterungsinstrument gedient habe, seine Zugehörigkeit zum Verein und damit auch die Unterstützung seiner Ziele und Zwecke dokumentiert und nach außen sichtbar praktiziert. Im Übrigen sei auch die Sicherstellung von vorwiegend der Bekleidung dienenden Gegenständen, soweit

diese nicht der Aufhebung unterliege, rechtmäßig, da diese durch ihre Gestaltung zur Förderung der strafrechtswidrigen Bestrebungen des Vereins bestimmt gewesen seien.

5 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und-würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

6 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 27. November 2016 keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

7 Er trägt hierzu vor, er sei anders als bei der vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Entscheidung des Senats (Beschl. v. 6. Oktober 2014 - 3 B 147/14 -, juris) kein "Roadcaptain", sondern nur einfaches Mitglied gewesen. Seinem Motorrad käme deshalb keine besondere Bedeutung zu. Anders als in jenem Fall sei auch nicht durch Lichtbilder nachgewiesen, dass er sein Motorrad zu Vereinszwecken genutzt habe. Er habe bereits mit seiner Klage bestritten, dass sein Motorrad der Vereinsgemeinschaftlichkeit gedient habe. Damit habe er zugleich bestritten, an Ausfahrten teilgenommen zu haben. Etwas anderes ergebe sich auch nicht durch die Bezugnahme auf einen Aktenvermerk, demzufolge er an einer Jahresabschlussfeier teilgenommen habe. Es gebe kein Indiz, dass das Motorrad vereinsförderlich gewesen sei. Ergänzend macht er mit Schriftsatz vom 9. Februar 2017 geltend, dass man im Fall des Mitglieds eines Golfvereins, der nur aus gesellschaftlichen Gründe ohne Spieltätigkeit einen satzungsgemäß erforderlichen Golfschläger bei sich zu Hause aufbewahre, auch nicht auf die Idee käme, der Golfschläger diene Vereinszwecken.

- 8 Mit diesem Vorbringen sind die rechtlichen Überlegungen des Verwaltungsgerichts nicht hinreichend infrage gestellt.
- 9 2.1 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass es sich bei dem Motorrad des Klägers i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. VereinsG um eine Sache im Gewahrsam eines Dritten handelt, welches der Förderung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen des verbotenen Vereins diene. Das Motorrad erfüllte die satzungsmäßigen Voraussetzungen, da es über mehr als ... ccm verfügt und schwarz lackiert ist. Zudem wies es die Anfangsbuchstaben des verbotenen Vereins in umgekehrter Reihenfolge "CM" statt "MC" auf. Insoweit kommt dem Umstand keine maßgebliche Bedeutung zu, dass es sich hierbei nicht um ein Wunschkennzeichen gehandelt haben soll. Des Weiteren steht es mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang, der Verfügungsgewalt eines Mitglieds über ein satzungsgemäßes Motorrad eine maßgebliche Bedeutung beizumessen. Das Auftreten mit solchen Motorrädern dient dem Aufbau einer Drohkulisse für die Begehung von Straftaten, welche für die Rockerkriminalität typisch ist (SächsOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2014, a. a. O. Rn. 9). Daher genügt es, ausgehend von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG, dass die Sache - hier das Motorrad - zur Förderung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen bestimmt war.
- 10 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht von einer entsprechenden Zweckbestimmung ausgegangen. Der Besitz eines solchen Motorrads war notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Klägers in dem verbotenen Verein. Nach dessen Satzung muss jedes Mitglied (ab Status "Hangaround") Besitzer eines Motorrads und zu dessen Führung berechtigt sein. Das Motorrad muss in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres fahrbereit angemeldet sein. Jedes Mitglied, das in diesem Zeitraum kein Motorrad angemeldet hat, muss seine Kutte bei dem jeweiligen Chapter-Präsidenten abgeben, bis er wieder ein Motorrad hat. Sollte sich dies über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinziehen, ist eine Rückstufung vorzunehmen (vgl. zum Vorstehenden: Auszug aus der "Verfassung des GMC Germany Europe World" vom 3. Juli 2009, Verwaltungsakte S. 34). Hieraus folgt, dass die Mitgliedschaft in dem Verein, das Motorrad und der Besitz einer Vereinskutte eine Einheit bilden. Ohne die Verfügungsgewalt über ein satzungsmäßiges Motorrad ist eine Mitgliedschaft nicht möglich, die wiederum nach außen durch den Besitz einer

Vereinskutte maßgeblich symbolisiert wird. Diese Voraussetzungen lagen sämtlich beim Kläger vor. Einer konkreten Feststellung, ob und in welchem Umfang das Motorrad tatsächlich durch das Mitglied zu Vereinszwecken eingesetzt worden ist, bedarf es darüber hinaus nicht. Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung des Beklagten, dass es unglaublich und lebensfremd ist, wenn der Kläger behauptet, ungeachtet seiner Vereinsmitgliedschaft und des Besitzes eines satzungsgemäßen Motorrads nicht an Vereinsausfahrten teilgenommen zu haben. Derartige Ausfahrten sind maßgeblicher Bestandteil des Vereinslebens, was durch die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Verfügbarkeit eines genau bestimmten Motorrads belegt ist. Zudem verfügte der Kläger über eine Vielzahl von vereinstypischen Bekleidungsstücken, die jedenfalls teilweise - wie etwa die Kutte mit der Aufschrift "MC Gremium Sachsen" - gerade dazu bestimmt waren, bei Vereinsausfahrten getragen zu werden. Insoweit unterscheidet sich die Sachlage hier maßgeblich von dem durch den Klägerbevollmächtigten ausgeführten fiktiven Fall des notwendigen Besitzes eines Golfschlägers für die Mitgliedschaft in einem Golfverein.

- 11 Soweit die Klage in Bezug auf die Sicherstellung vereinsbezogener Kleidungsstücke und Utensilien abgewiesen wurde, hat der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen keine Einwände geltend gemacht. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Sicherstellung wären auch nicht ersichtlich.
- 12 2. Der geltend gemachte Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt ebenfalls nicht vor.
- 13 Als Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Juni 2016, § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.
- 14 Mit seinem Antragsvorbringen macht der Kläger geltend, das Verwaltungsgericht habe nicht darauf hingewiesen, davon ausgehen zu wollen, dass er an Vereinsausfahrten teilgenommen habe. Aufgrund seiner Behauptung, dass keine

Tatsachen angeführt worden seien, dass die sichergestellten Gegenstände "der Gemeinschaftlichkeit" gedient hätten, sei ein hierauf bezogener Hinweis erforderlich gewesen. Zudem habe es eines Hinweises bedurft, dass das Gericht einem Aktenvermerk über eine Jahresabschlussfeier Gewicht beimessen wolle. Damit rügt der Kläger in der Sache einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs nach § 108 Abs. 2 VwGO.

- 15 Dieser Grundsatz gebietet, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit geben muss, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie insbesondere zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, und den Sachverhalt in seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen hat. Keine Frage des rechtlichen Gehörs ist hingegen, ob das Gericht dem Vorbringen die nach Ansicht eines Beteiligten richtige Bedeutung zugemessen und die richtigen Folgerungen daraus gezogen hat (vgl. hierzu umfassend Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 108 Rn. 19c ff. m. w. N.).
- 16 Hier hat sich das Verwaltungsgericht mit dem Vorbringen des Klägers im Einzelnen auseinandergesetzt. Aufgrund seiner nur floskelhaften und ganz allgemeinen Behauptung in der Klageschrift, es seien nirgendwo "Tatsachen angeführt, dass ... diese (Gegenstände) überhaupt der Gemeinschaftlichkeit dienten", musste das Verwaltungsgericht nicht davon ausgehen, der Kläger bestreite ausdrücklich seine Teilnahme an Vereinsausfahrten. Seine allein auf ein fehlendes Bestreiten der Teilnahme an Vereinsausfahrten bezogenen Ausführungen können deshalb keinen Gehörsverstoß begründen. Im Übrigen fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen auch an einer Entscheidungserheblichkeit eines Bestreitens, an Vereinsausfahrten teilgenommen zu haben. Auch die Behauptung, dass das Verwaltungsgericht keinen Hinweis gegeben habe, einem Aktenvermerk über eine Jahresabschlussfeier Gewicht beimessen zu wollen, begründet keinen Gehörsverstoß. Welches Gewicht das Gericht dem Akteninhalt beimisst, liegt in seinem richterlichen Ermessen. Es ist nicht verpflichtet, seine Rechtsauffassung schon vor der Urteilsberatung festzulegen und in der mündlichen Verhandlung zur Erörterung zu stellen (BVerwG, Beschl. v. 6. August 1987 - 7 B 151/87 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich der Kläger zu diesem aktenkundigen Vermerk nicht äußern konnte. Zudem erfordert eine Gehörsrüge in dem - hier vorliegenden - Fall, dass sie

sich nur auf einzelne Feststellungen oder rechtliche Gesichtspunkte bezieht, grundsätzlich Ausführungen auch dazu, was bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen worden wäre. Nur auf Grundlage eines solches Vortrags kann geprüft und entschieden werden, ob auszuschließen ist, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs zu einer anderen, für den Rechtsmittelführer günstigeren Entscheidung geführt hätte (SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Solche Ausführungen sind hier nicht gemacht worden.

- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz. Gegenüber der erstinstanzlichen Festsetzung ist der Streitwert um 100,- € gemindert, da ein T-Shirt, ein Badetuch und ein Gruppenfoto nicht mehr streitgegenständlich sind.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp